

Klausurfälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Die TOP 50 Klausurfälle BGB AT 10. Auflage 2024

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle, selten werden abstrakte Rechtsfragen zur Beantwortung oder Begutachtung gestellt. Die **Fälle BGB AT** behandeln klausurtypische **Standardprobleme** nebst den wichtigsten "Klausurklassikern"; es geht dabei um die Probleme, die immer wieder Gegenstand von Semesterabschluss- und Übungsklausuren sind. Und nicht selten sind sie auch als bekannter "Baustein" in einer Examensklausur wiederzufinden. Hinweise zur Klausurtechnik und -taktik erleichtern den Einstieg in den Prüfungsstoff und anhand einer gutachterlichen Musterlösung den jeweiligen Prüfungsaufbau. Die Fälle richten sich an **Studierende im Grund- und Hauptstudium** und dienen sowohl der Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausur als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

Inhalt: • Tatbestand und Wirksamwerden einer Willenserklärung • Vertragsschluss • Stellvertretung und Vollmacht • Geschäftsunfähigkeit • Formbedürftigkeit • gesetzliches Verbot • Scheingeschäft • Sittenwidrigkeit und Wucher • Anfechtung • Zustimmung • Verjährung

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

- Trierer Weinversteigerung Invitatio ad offerendum Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben falsa demonstratio Stellvertreter/Bote
 Handeln unter fremdem Namen Anscheins-/Duldungsvollmacht Minderjährigenrecht Gesamtbetrachtungslehre Schwarzarbeiter-Fall offener/verdeckter Kalkulationsirrtum Warenhandel und Preisauszeichnung im Internet
- Einziehungsermächtigung Verjährungshemmung Abstraktionsprinzip



2024

AT

TOP 50 Klausurfälle BGB

Klausurfälle

Strauch

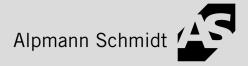
Die TOP 50 Klausurfälle BGB AT

10. Auflage 2024



Schmidt





B Basiswissen

Passend zur Reihe F-Fälle!



- Alles, was man für die Klausuren braucht verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe K-Klausurfälle erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

Preis: 10.90 – 12.90 €



K-Klausurfälle

Die wichtigsten Klausurfälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik Preis: 12.90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen Preis: 18.90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen Preis: 11.90 – 12.90€

E 1 Examenskurse für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

- uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als Probehörer willkommen!







Die TOP 50 Klausurfälle BGB AT

2024

Oliver Strauch
Rechtsanwalt und Repetitor
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Strauch, Oliver

Die TOP 50 Klausurfälle BGB AT

10., überarbeitete Auflage 2024 ISBN: 978-3-86752-914-3 Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte. Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: feedback@alpmann-schmidt.de

Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!









Benutzerhinweise

Die Reihe "Klausurfälle" ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern juristische Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier musst Du dann beweisen, dass Du das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kannst und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt hast. Außerdem musst Du zeigen, dass Du die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrschst und an den Problemstellen überzeugend argumentieren



kannst. Diese Fähigkeiten vermittelt unser "Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?".

Nutze die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die **Fallmethode** an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss "hart am Fall" ansetzen. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, "wo der Schuh drückt".

Die Lösung der "Klausurfälle" ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen "Ballast". Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es **gute Klausurlösungen** erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur findest Du hier:







t1p.de/pufr



t1p.de/envx

Wir vermitteln in der Reihe "Klausurfälle" die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata findest Du in unseren "Aufbauschemata". Ferner empfehlen wir Dir unser "Basiswissen" für den erfolgrei-

chen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche **Beispiele**, **Übersichten und Prüfungsschemata** anschaulich vermittelt.











Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere "Skripten". Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift "RechtsprechungsÜbersicht", in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle **klausurmäßig** gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil:	Tatbestand einer Willenserklärung	1
Fall 1:	Willenserklärung ohne Erklärungsbewusstsein	
	(Trierer Weinversteigerung)	
Fall 2:	invitatio ad offerendum	
Fall 3:	Misslungenes Scheingeschäft	7
2. Teil:	Wirksamwerden von Willenserklärungen	11
Fall 4:	Abhandengekommene Willenserklärung	11
Fall 5:	Falschübermittlung	15
Fall 6:	Fahrlässige Zugangsverhinderung	18
Fall 7:	Zugang bei minderjährigem Empfänger	21
3. Teil:	Der Vertragsschluss	23
Fall 8:	Rechtzeitigkeit der Annahme	23
Fall 9:	Tod des Anbietenden	25
Fall 10:	Zusendung unbestellter Waren und Bedeutung von Schweigen im Rechtsverkehr	28
Fall 11:	Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben/ Auftragsbestätigung	31
Fall 12:	Auslegung von Willenserklärungen (Haakjöringsköd-Fall)	
	falsa demonstratio beim Grundstückskauf	
Fall 14:	Versteckter Dissens (Weinsteinsäure-Fall)	41
4. Teil:	Stellvertretung und Vollmacht, §§ 164 ff	43
1. Abso	chnitt: Eigene Willenserklärung	43
Fall 15:	Abgrenzung Stellvertreter/Bote	43
2. Abso	chnitt: In fremdem Namen	45
Fall 16:	Geschäft für den, den es angeht	45
Fall 17:	Handeln unter fremdem Namen	48
3. Abso	chnitt: Mit Vertretungsmacht	52
Fall 18:	Grundfall zum Handeln mit Vertretungsmacht	52
Fall 19:	Anscheins- und Duldungsvollmacht	55
Fall 20:	Handeln ohne Vertretungsmacht (Treuhänder-Fall)	58
5. Teil:	Rechtshindernde Einwendungen (Nichtigkeitsgründe)	61
	chnitt: Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff	
	Vorübergehende Geistesstörung	61
Fall 22:	Minderjährigenrecht: Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgeltlicher Zuwendung eines Grundstücks mit	
	öffentlich-rechtlicher Belastung	
	(Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, etc.)	63

Fall 23:	Minderjährigenrecht: Lediglich rechtlicher Vorteil bei unentgeltlicher Zuwendung eines Grundstücks mit	
	dinglicher Belastung (Hypothek, Grundschuld, etc.)	65
Fall 24:	Minderjährigenrecht: Vorteilhaftes Verpflichtungs- und nachteiliges Verfügungsgeschäft (isolierte Betrachtungsweise oder Gesamtbetrachtungslehre?)	68
Fall 25:	Minderjährigenrecht: Nachteiliges Verpflichtungs- und vorteilhaftes Verfügungsgeschäft (isolierte Betrachtungsweise oder Gesamtbetrachtungslehre?)	
2. Abs	chnitt: Formbedürftigkeit, §§ 125 ff	76
Fall 26:	Bewusste Nichtbeachtung der Form (Edelmannfall)	76
Fall 27:	Anforderungen an die Schriftform i.S.d. § 126	78
Fall 28:	Vereinbarte Form nach § 127	80
3. Abs	chnitt: Gesetzliches Verbot, § 134	82
Fall 29:	Anforderungen an ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 bei	
	beiderseitigem Verstoß (Schwarzarbeiter-Fall)	82
Fall 30:	Anforderungen an ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 bei	
	einseitigem Verstoß (Praxisverkauf-Fall)	88
4. Abs	chnitt: Sittenwidrigkeit und Wucher, § 138	90
	Sittenwidrigkeit von Kreditverträgen	
	Sittenwidrigkeit einer Bürgschaft von Nahbereichspersonen	
Fall 33:	Wucher	97
5. Abs	chnitt: Anfechtung, §§ 142 ff	101
Fall 34:	Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Var. 1	101
Fall 35:	Externer (offener) Kalkulationsirrtum (Rubel-Fall)	103
Fall 36:	Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Var. 2 bei falscher Preisauszeichnung im Internet	106
Fall 37:	Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 und interner (verdeckter) Kalkulationsirrtum	
Fall 38	Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 und Verhältnis der	110
r an 50.	Anfechtung zur Sachmängelhaftung	113
Fall 39:	Anfechtung wegen falscher Übermittlung nach § 120	
Fall 40:	Schadensersatzpflicht des Anfechtenden nach § 122	118
Fall 41:	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 Abs. 1 Var. 1	122
Fall 42:	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 Abs. 1 Var. 1 bei verschwiegener Schwangerschaft	126
Fall 43:	Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung nach § 123 Abs. 1 Var. 2	128
Fall 44:	Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung nach § 123 Abs. 1 Var. 2 bei Verlangen einer Zahlung als Voraus-	
	setzung für den Abschluss eines Nachfolgemietvertrags	130

6. Teil: Zustimmung, §§ 182 ff	134
1. Abschnitt: Die vorherige Zustimmung (Einwilligung)	 134
Fall 45: Einziehungsermächtigung als Einwilligung des Berechtigten gemäß § 185 Abs. 1 zu einer Verfügung	134
2. Abschnitt: Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung)	 137
Fall 46: Unterscheidung von Einwilligung und Genehmigung	137
7. Teil: Verjährung, §§ 214 ff	140
Fall 47: Gegenstand und Dauer der regelmäßigen Verjährung, §§ 194 ff	140
Fall 48: Unwirksamkeit des Rücktritts, § 218	142
Fall 49: Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen, § 209 i.V.m. § 203§	145
Fall 50: Neubeginn der Verjährung, § 212	148
Stichwortvorzoichnis	151

1. Teil: Tatbestand einer Willenserklärung

Fall 1: Willenserklärung ohne Erklärungsbewusstsein (Trierer Weinversteigerung)

(Vgl. BGH, Urt. v. 07.06.1984 - IX ZR 66/83, BGHZ 91, 324 ff.)

S besucht die Mosel und nimmt in Trier an einer Weinversteigerung teil. Als er hinter dem Auktionator seinen alten Freund A stehen sieht, hebt er erfreut die Hand, um auf sich aufmerksam zu machen. Daraufhin erteilt ihm Auktionator W den Zuschlag, da – was S nicht bekannt ist – bei der Trierer Weinversteigerung Gebote durch Handheben abgegeben werden.

Muss S den Wein abnehmen?

W könnte einen Anspruch gegenüber S auf Abnahme des Weines aus § 433 Abs. 2¹ haben.

- **A.** Der **Anspruch** ist **entstanden**, wenn sich die Parteien i.S.d. § 433 geeinigt haben und der Einigung keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.
- **I.** Eine **Einigung** zwischen S und W i.S.d. § 433 erfordert zwei übereinstimmende, empfangsbedürftige Willenserklärungen in der Form eines Angebots und einer inhaltlich damit übereinstimmenden Annahme, §§ 145 ff. Bei einer Versteigerung i.S.d. § 156 liegt das Angebot im Gebot und die Annahme im Zuschlag. ² Es handelt sich daher bei Gebot und Zuschlag um Willenserklärungen.
- **1.** Hier könnte **S** dem W ein **Angebot** (Gebot) zum Abschluss eines Kaufvertrags gemäß § 433 unterbreitet haben.

Durch ein Angebot wird einem anderen die Schließung eines Vertrags derart angetragen, dass dieser nur noch zustimmen braucht, also der Vertrag mit einem bloßen "Ja" des anderen zustande kommen kann.³ Ein Angebot setzt sich als Willenserklärung aus einem äußeren (objektiven) und einem inneren (subjektiven) Erklärungstatbestand zusammen.

a) Zunächst müsste der äußere Erklärungstatbestand gegeben sein.

Dies ist der Fall, wenn aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers neben einem **Handlungswillen** des Erklärenden (= willensgesteuertes Tätigwerden) ein **Rechtsbindungswille** (= Wille, im rechtlich relevanten Bereich zu handeln) sowie ein konkreter **Geschäftswille** erkennbar ist. Das Heben der Hand gilt bei einer Versteigerung als Abgabe eines Angebots. Ein verständiger Dritter in der Situation des Erklärungsempfängers W durfte das Handheben daher als willensgesteuertes Tätigwerden verbunden mit dem Willen, im rechtlich relevanten Bereich zu handeln und getragen vom konkreten Geschäftswillen zum Kauf des Weines deuten. Mithin liegt der äußere Erklärungstatbestand vor.

^{1 §§} ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² BGH NJW 1998, 2350.

³ Grüneberg/Ellenberger § 145 Rn. 1; Brox/Walker, BGB AT, Rn. 165.

Fehlt der Geschäftswille im inneren Erklärungstatbestand, so liegt zwar keine einwandfreie Willenserklärung vor. Aber dennoch existiert die Willenserklärung. Dies ergibt sich aus § 119 Abs. 1: Der Erklärende will zwar in ganz bestimmter Weise rechtserheblich handeln, seine Erklärung deckt sich aber nicht mit seinem Geschäftswillen. Die Willenserklärung besteht also, ist aber anfechtbar.

b) Fraglich ist jedoch, ob auch der innere Erklärungstatbestand vorliegt.

Das ist der Fall, wenn das nach außen als Willenserklärung zu deutende Verhalten des S ihm subjektiv auch als Willenserklärung zugerechnet werden kann. Hierfür muss der Erklärende jedenfalls **Handlungswillen** (= willensgesteuertes Tätigwerden) und **Erklärungsbewusstsein** (= Bewusstsein, in irgendeiner Weise rechtserheblich zu handeln) haben.

S war ortsfremd und mit den Versteigerungsgebräuchen nicht vertraut. Das Heben der Hand war von ihm zum Zwecke des Grußes gewollt (Handlungswille), erfolgte jedoch nicht in dem Bewusstsein, in irgendeiner Weise rechtserheblich zu handeln. Ihm fehlte daher das Erklärungsbewusstsein. Umstritten ist, welche rechtlichen Folgen sich aus dem Fehlen des Erklärungsbewusstseins ergeben.

aa) Nach der **Willenstheorie** erfordert eine wirksame Willenserklärung immer Erklärungsbewusstsein, da sie ansonsten gemäß § 118 analog nichtig ist. ⁴

Dies ergebe sich zum einen aus einem Vergleich mit den Anfechtungsregeln. So setze auch eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 voraus, dass die Willenserklärung abgegeben sei und daher, dass der Erklärende wenigstens Erklärungsbewusstsein habe. Zum anderen könne nur eine Willenserklärung nach § 118 nichtig sein, bei der der Erklärende immerhin die Möglichkeit erkannt habe, rechtserheblich zu handeln. Dasselbe müsse erst recht für eine Erklärung gelten, bei der der Erklärende noch nicht einmal die Möglichkeit erkennt, rechtserheblich zu handeln. Zudem besage der Grundsatz der Privatautonomie, dass der Einzelne über seine rechtlichen Verhältnisse selbst bestimmt. Dies sei aber gar nicht möglich, falls der Einzelne sich nicht bewusst ist, dass sein Handeln "irgendetwas rechtlich Erhebliches" ist.

Hiernach liegt mangels Erklärungsbewusstseins des S der innere Erklärungstatbestand nicht vor.

bb) Nach der **Erklärungstheorie** liegt trotz Fehlens des Erklärungsbewusstseins dann eine wirksame Willenserklärung vor, wenn sie als solche dem Erklärenden zugerechnet werden kann.⁵

Für diese Zurechnung sei es Voraussetzung, dass der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung zu deuten ist. Dies wird damit begründet, dass zwischen dem, der rechtlich gar nichts will, also kein Erklärungsbewusstsein hat, und dem, der rechtlich etwas ganz anderes will und sich in einem Inhaltsirrtum befindet, kein Unterschied bestehe. Schließlich wären beide "bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum" (§ 119 Abs. 1 Var. 1). Das Fehlen des Erklärungsbewusstseins stelle daher einen besonderen Fall des Inhaltsirrtums nach § 119 Abs. 1 Var. 1 dar. Eine Anfechtung müsse umso eher zulässig sein, je größer die Abweichung zwischen Wille und Erklärung sei. Dies gelte nicht nur bei Abweichung von Geschäftswille und Erklärung,

⁴ RGZ 68, 322, 324 f.; 79, 303, 305; 122, 138, 140 ff.; 157, 228, 233; Staudinger/Singer Vorbem. zu §§ 116–144 Rn. 37 ff.

⁵ BGHZ 91, 324; 329 f.; 152, 63, 70; Grüneberg/Ellenberger Vorbem. zu § 116 Rn. 17; Habersack JuS 1996, 585.

Fall 14: Versteckter Dissens (Weinsteinsäure-Fall)

(RGZ 104, 265 ff.)

A und B sind in der Chemiebranche als Großhandelsunternehmer tätig. A telegrafierte an B: "100 kg Weinsteinsäure Gries bleifrei zu 68,50 € je kg." B antwortet: "Einverstanden." Beide Parteien gingen dabei davon aus, sich über den Verkauf von 100 kg Weinsteinsäure Gries geeinigt zu haben. Jedoch hatte jeder die Ware verkaufen wollen und demgemäß die Gegenseite als Käufer angesehen.

Kann A von B Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Lieferung von 100 kg Weinsteinsäure Gries verlangen?

A könnte gegenüber B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Lieferung von 100 kg Weinsteinsäure Gries aus § 433 Abs. 2 haben.

A. Dazu müssten sich A und B i.S.d. § 433 geeinigt haben und der Einigung dürften keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen.

I. In Betracht kommt hier zunächst eine Einigung zwischen A und B i.S.d. § 433 durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form eines Angebots und einer inhaltlich damit übereinstimmenden Annahme, §§ 145 ff.

A und B haben sich über die Übereignung von 100 kg Weinsteinsäure Gries bleifrei zu 68,50 € je kg geeinigt. Es könnte insoweit jedoch hinsichtlich der Verkäufer- und Käuferstellung an übereinstimmenden Willenserklärungen fehlen.

Dies ist im Wege einer an §§ 133, 157 orientierten Auslegung zu ermitteln.

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist grundsätzlich auf den objektiven Empfängerhorizont und damit darauf abzustellen, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen musste. Es ist also zu ermitteln, wie B die Willenserklärung des A "100 kg Weinsteinsäure Gries bleifrei zu 68,50 € je kg", verstehen durfte. Dabei ist nicht auf die subjektive Vorstellung des B, sondern die objektiven Umstände abzustellen. Jedoch gibt die Willenserklärung des A keinen Aufschluss darüber, ob er die Ware an B verkaufen wollte oder zu dem genannten Preis von B kaufen wollte.

Es liegt also auch nach Auslegung eine objektiv mehrdeutige Willenserklärung des A vor.

Fraglich ist, ob es sich im vorliegenden Fall um eine **unbewusst unvoll-ständige Einigung i.S.d. § 155** und damit um einen versteckten Einigungsmangel handelt.

Nach § 155 gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde. Es kommt also darauf an, ob der Vertrag an diesem Punkt scheitern sollte oder nicht.

Dies hängt letztlich stets von den Umständen des Falles ab. Beide Parteien haben hier Worte gebraucht, die scheinbar zueinander passten. Sie haben aber mit diesen Worten einen Sinn verbunden, der eine Einigung verhinderte. Das bedeutet, dass der Vertrag bei Kenntnis der wahren Sachlage

Die Auslegungsgrundsätze der "falsa demonstratio non nocet" (vgl. Fälle 12 und 13) sind hier nicht anzuwenden, da keine übereinstimmende Falschbezeichnung der Parteien vorliegt.

Fälle des § 155:

- Vergessen oder Übersehen eines regelungsbedürftigen Punktes
- Erklärungsdissens durch Abgabe von äußerlich voneinander abweichenden Erklärungen, die auch dem Sinn nach auseinandergehen
- Verwendung mehrdeutiger Begriffe

nicht geschlossen worden wäre. ⁴¹ Haben sich die Parteien jedoch über wesentliche Elemente des Vertrags (essentialia negotii) nicht geeinigt, so ist § 155 unanwendbar und der Vertrag keinesfalls zustande gekommen. ⁴²

Hier wollten beide Parteien 100 kg Weinsteinsäure Gries bleifrei zu 68,50 € je kg verkaufen, sodass sie sich nicht i.S.d. § 433 über die Vertragsparteien und damit über wesentliche Elemente des Vertrags (essentialia negotii) geeinigt haben.

Mithin liegt kein versteckter Dissens gemäß § 155 vor.

B. Somit haben sich A und B nicht i.S.d. § 433 geeinigt und daher keinen Kaufvertrag geschlossen.

Folglich hat A gegenüber B keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Lieferung von 100 kg Weinsteinsäure aus § 433 Abs. 2.

⁴¹ I.E. ebenso: RGZ 104, 265 f.

⁴² Sog. Totaldissens; RGZ 104, 265, 266; Grüneberg/Ellenberger § 155 Rn. 1.

A und B haben in Kenntnis des gesetzlichen Formerfordernisses ihre Vereinbarung formlos getroffen. Wissen die Parteien bei Vertragsabschluss, dass ein Teil ihrer Abmachungen wegen Nichtbeachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form unwirksam ist, so wird das Rechtsgeschäft lediglich von den übrigen Vertragsbestimmungen gebildet. Der formunwirksame Teil eines Rechtsgeschäfts oder aber das formunwirksame Rechtsgeschäft im Ganzen ist demnach ungültig. Das liegt daran, dass ein schlechthin untragbares Ergebnis eben nicht anzunehmen ist, wenn das Risiko der Vorleistung, also die Dienste des B, ohne formwirksamen Vertrag bewusst und freiwillig übernommen wurde. Die Nachteile, die durch die Formunwirksamkeit entstehen, soll demnach derjenige tragen, der bewusst und willentlich auf den gesetzlichen Schutz und damit auf den Sinn und Zweck der Formvorschriften (Warnfunktion, Beweisfunktion, Belehrungsfunktion, Kontrollfunktion = Erkennbarkeit für Dritte) verzichtet hat.

Das bedeutet, dass A und B demnach die Folgen der Nichtigkeit zu tragen haben, was in diesem Falle zulasten des B geht. Folglich ist eine Durchbrechung der strengen Rechtsfolge des § 125 nicht angezeigt, sodass die Einigung gemäß § 125 S. 1 nichtig und damit unwirksam ist.

Somit hat B gegen A keinen Anspruch auf die Übereignung des Grundstücks aus § 516 Abs. 1.

Anmerkung:

In einem späteren, dem Edelmannfall ähnlich gelagerten Fall (= ein bedeutendes wirtschaftliches Unternehmen hatte unter Einsatz seines Gewichts und seines Ansehens sowie durch den Hinweis, dass es einen privatschriftlichen Vertrag einem notariellen als gleichwertig anzusehen pflege, einen ehemaligen Mitarbeiter zum Absehen von der Einhaltung der notariellen Form veranlasst⁹¹), ist der BGH von diesen klaren Regeln abgewichen. Das Unternehmen habe unter Einsatz seiner Bedeutung und seines Ansehens sowie unter Hinweis auf die Geschäftsgepflogenheiten in so nachdrücklicher Weise die Erfüllung des formnichtigen Vertrags in Aussicht gestellt, dass es sich ohne Verstoß gegen Treu und Glauben nicht von dem Vertrag lossagen könne. Seine spätere Berufung auf die Formnichtigkeit des Vertrags stelle ohne Rücksicht darauf, dass sich der Vertragspartner nicht in einem Irrtum über dessen Formbedürftigkeit befunden habe, eine unzulässige Rechtsausübung dar. ⁹²

⁹⁰ BGHZ 45, 376.

⁹¹ BGHZ 48, 396 ff.

⁹² BGHZ 48, 396, 399 f.

C. Fraglich ist jedoch, ob der **Anspruch** der K auch **durchsetzbar** ist.

Dies ist dann nicht der Fall, wenn B ein Leistungsverweigerungsrecht (= Einrede) zusteht. B könnte hier gemäß § 214 Abs. 1 wegen des Eintritts der Verjährung zur Verweigerung der Leistung berechtigt sein.

- **I.** Dazu müsste B die **Verjährungseinrede** des § 214 Abs. 1 zunächst **erhoben** haben. B hat sich im Prozess auf Verjährung berufen, sodass dies hier der Fall ist.
- II. Ferner müsste die Verjährung eingetreten sein.
- **1.** Fraglich ist zunächst, wann Ansprüche aus § 823 Abs. 1 auf Ersatz des entstandenen Schadens verjähren.

Schadensersatzansprüche unterliegen grundsätzlich der regelmäßigen **Verjährungsfrist** des § 195 und verjähren daher in drei Jahren. Unabhängig von der in § 199 Abs. 1 für den Beginn der Verjährungsfrist geforderten Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis, teilweise auch unabhängig vom Entstehen, verjähren Schadensersatzansprüche nach § 199 Abs. 2–4 ausnahmsweise in zehn oder 30 Jahren. Erforderlich ist insoweit die Kenntnis (grob fahrlässige Unkenntnis) der anspruchsbegründenden Tatsachen **(Tatsachenkenntnis)**. Dazu gehört bei Schadensersatzansprüchen auch die Pflichtverletzung oder gleichstehende Handlung, der Eintritt eines Schadens und Kenntnis von der eigenen Schadensbetroffenheit. ¹⁶²

Vorliegend hat K zwar bereits am 12.03.2020, mit Abschluss des Mietvertrags über den Kran gemäß § 535, von der Person des B Kenntnis erlangt, aber erst mit Vorlage des Gutachtens am 14.12.2020 kennt sie die anspruchsbegründenden Tatsachen und weiß, dass B auch der richtige Schuldner des Anspruchs ist.

Somit kommen die Regelungen des § 199 Abs. 2 bis 4 hier nicht zum Tragen und der Schadensersatzanspruch verjährt nach dem Grundsatz des § 195 in drei Jahren.

2. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist **und** der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden, Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Mit Blick auf obige Ausführungen zur Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und zur Person des Schuldners beginnt die Verjährung hier am Schluss des Jahres 2020, also mit Ablauf des 31.12.2020.

3. Die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 endet gemäß § 188 Abs. 2 mit Ablauf desjenigen Tages, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, auf den das Ereignis (hier: Beginn der Verjährungsfrist) fällt. Somit endet die Verjährungsfrist hier mit Ablauf des 31.12.2023.

Die Verjährungsfrist des § 548 BGB gilt nicht für Ansprüche aus mietrechtlichen Vorschriften (z.B. § 536 a, § 536 c Abs. 2, §§ 539, 540 Abs 2), kommt jedoch bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung ggf. zur Anwendung. 160 Das ist dann der Fall, wenn der geschädigte Vermieter und der Eigentümer nicht identisch sind, aber zwischen beiden eine enge wirtschaftliche Verflechtung besteht.161

Die Höchstfristen nach § 199 Abs. 2–4 gelten nur, falls keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners, teilweise auch falls keine Entstehung des Anspruchs, vorliegen.

¹⁶⁰ BGH NJW 2006, 2399; Grüneberg/Weidenkaff § 548 Rn. 7

¹⁶¹ BGHZ 116, 293, 296.

¹⁶² BGH NJW 1996, 117 f.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

A bgabe 11, 15, 18, 21, 25	Erklärungsbewusstsein 2
Abhandengekommene Willenserklärung 11	Erklärungsirrtum 107
Anerkenntnis149	Erklärungstheorie 2
Anfechtungserklärung 102	Existenzgefährdung 76
Angebot 1,4	Existenzvernichtung
Annahme 1	Externer (offener) Kalkulationsirrtum 103, 104
ausdrückliche 52, 138	
konkludente6	f alsa demonstratio
rechtzeitige23	Falschübermittlung 15
Anpassung des Vertrags 105	•
Anscheinsvollmacht	G enehmigung 137, 138
Äquivalenztheorie124	Gesamtbetrachtungslehre
Arglist	Geschäft für den, den es angeht 46
Auftragsbestätigung 32	Geschäftsfähigkeit 61
Außenvollmacht	Geschäftsunfähigkeit62
Äußerer Erklärungstatbestand 1	Geschäftswille 1
•	Gewillkürte Form 80
B argeschäft des täglichen Lebens	
Belehrungsfunktion	Haakjöringsköd-Fall 33
Beschaffenheitsvereinbarung35	Handeln ohne Vertretungsmacht 58
Beweisfunktion 9, 77, 79	Handlungswille 2
Bote	Hemmung der Verjährung 145, 147, 149
Botenmacht 16	, ,
Bürgschaft94	In fremdem Namen 45
	Inhaltsirrtum 101, 102
culpa in contrahendo	Inhaltssittenwidrigkeit91
	Innenvollmacht53
D issens	Innerer Erklärungstatbestand
Doppelirrtum 104	Ins Blaue hinein 124
Drohung 128, 131	Interessenlage, vergleichbare
Duldungsvollmacht 56	Interner (verdeckter) Kalkulations-
	irrtum 110, 112
Eigene Willenserklärung 43	Internet 4
Eigenschaften,	invitatio ad offerendum
verkehrswesentliche	Isolierte Betrachtungsweise
Eigenschaftsirrtum111	
Einfriedung38	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben
Einrede des nicht erfüllten	Kaufrechtliche Mängelrechte 114
Vertrags 27, 54, 112	Konkludente Vollmachtserteilung 56
Einwendungen	Kontrollfunktion 9, 77
rechtshemmende140	Kreditverträge 90
rechtshindernde 3, 61, 101	
Einwilligung 22, 134, 135, 138	Lediglich rechtlicher Vorteil 63
Einziehungsermächtigung 134, 135	Lediglich rechtlicher Vorteil
Erhebliche Willensschwäche	bei unentgeltlicher Zuwendung eines
Erklärungsirrtum119	Grundstücks mit dinglicher Belastung 65

bei unentgeltlicher Zuwendung eines	Störung der Geschäftsgrundlage	105
Grundstücks mit öffentlich-rechtlicher		
Belastung 63	Teilleistung	36, 40
	Trierer Weinversteigerung	1
M angelndes Urteilsvermögen		
Motivirrtum 108	Übermittlungsirrtum 17,	107, 117
	Umstandssittenwidrigkeit	91
Nachteiliges Verfügungsgeschäft 68	Unerfahrenheit	99
Nachteiliges Verpflichtungsgeschäft 72	Unternehmensbezogenes Geschäft	46
Nachträgliche Zustimmung 137, 138	Unterschrift	79
Nahbereichsperson	Unterzeichnung	78
Natürliche Auslegung 33	Unwirksamkeit des Rücktritts	142
Negatives Interesse 120	Urkunde	78
Neubeginn der Verjährung 148, 149		
Nichteinhaltung der vorgeschriebenen	Verbotsgesetz	82, 88
Form 78	Verdrängung nach dem Spezialitäts-	
Normative Auslegung 33	grundsatz	114
3 3	Vereinbarte Form nach § 127	
Offenkundigkeitsprinzip45, 49	Vernehmungstheorie	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Vertrauensschaden	
Planwidrigkeit13	Vertretungsmacht kraft Gesetzes	
Positives Interesse 120	Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins	
Prospekt 55	Vollmacht	
	Erlöschen	
R echt zur Lüge 127	Erteilung	
Rechtsbindungswille 1	Fortbestand trotz Erlöschens	
Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht 53	Vorherige Zustimmung	
Rechtsscheinsvollmacht 56, 57	Vorteilhaftes Verfügungsgeschäft	
Rechtzeitigkeit der Annahme	Vorteilhaftes Verpflichtungsgeschäft	
Regelmäßige Verjährung 140		
Regelungslücke 13	W arnfunktion	9. 77. 79
Rubel-Fall 103	Weinsteinsäure-Fall	
Rücktritt 142, 143	Weiterfressender Mangel	
,	Willenserklärung, abhandengekommene .	
S achmangel 35, 114, 142	Willenstheorie	
Scheingeschäft 8	Wirtschaftliche Betrachtungsweise	
Schwarzarbeit 82	Wucher	
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz 82	Wucherähnliche Geschäfte	
Schweigen 29		
Schweigen im Rechtsverkehr	Z ugang 16, 1	9, 21, 26
Schwerer Treueverstoß	Zugangsverhinderung	
Sittenwidrigkeit 90, 94, 95	Zusendung unbestellter Waren	
Sorgerechtliche Betrachtungsweise	Zwangslage	
Stellvertretung	·	